

Niederschrift

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts
der CDU am 26.10.1977 in Bonn

Anwesend:

Staatssekretär a. D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Staatssekretär a. D.
Karl Gumbel

Rechtsanwalt
Friedrich Wilhelm Siebeke

Landrat a. D.
Heinz Wolf

Kreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

-als beisitzende Richter-

Justitiar Peter Scheib
(CDU-Bundesgeschäftsstelle)

-als Protokollführer-

In der Parteigerichtssache

B

g e g e n

CDU-Landesverband B

wegen Ausschlusses aus der CDU erscheinen bei Aufruf:

1. Der Beschwerdeführer H. B. persönlich
sowie Senator a. D. K. K. als Verfahrensbevollmächtigter,
2. für den CDU-Landesverband B als Beschwerdegegner dessen Landesvorsitzender U. H. MdBü
sowie als Beistand Regierungsdirektor G. K. MdBü (mit Vollmacht vom 24.10.1977).

Alle Verfahrensbeteiligten erklären sich auf entsprechende Frage des Vorsitzenden damit einverstanden, daß die weiteren Mitglieder des Bundesparteigerichts der CDU, Oberlandesgerichtspräsident Dr. K., Oberstaatsanwalt R und Präsident des Landessozialgerichts R.-P., S, als Zuhörer bei der mündlichen Verhandlung anwesend sind.

Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts trägt zunächst auf Grund des dem Bundesparteigericht bekannten Sachverhalts die auf entsprechende Argumente gestützte Auffassung des Bundesparteigerichts vor, daß zur Beendigung dieser Parteigerichtssache ein Vergleich angezeigt sei. Ein solcher Vergleich könne etwa folgenden Wortlaut haben:

1. Herr B. bedauert, daß er durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt hat, er stehe nicht mehr voll zu seinen Pflichten als Mitglied der CDU. Er versichert, in Zukunft alle Aktivitäten zu unterlassen, die auf die Gründung einer anderen politischen Partei abzielen.
2. Der Landesvorstand des CDU-Landesverbandes B. stimmt dem Vergleich zu und erklärt das Parteigerichtsverfahren in der Hauptsache für erledigt. Er geht jedoch bei seiner Zustimmung davon aus, daß Herr B. sich in Zukunft strikt an seine Verpflichtungen in Ziffer 1.) des Vergleichs halten wird.

Herr K. erklärt sich namens des Beschwerdeführers mit diesem Vergleichsvorschlag bedingungslos einverstanden.

Herr K. erklärt für den Beschwerdegegner zwar dessen grundsätzliche Vergleichsbereitschaft, weist jedoch auf Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit von Ziffer 1.) des Vergleichsvorschlages hin, insbesondere was die Gründung einer anderen politischen Partei angehe. Herr K. erläutert die Gründe, die

zum Ausschlußantrag des CDU-Landesverbandes B. gegen den Beschwerdeführer B. geführt haben und stellt die große Bedeutung des innerparteilichen Friedens in B. heraus.

Herr K erläutert demgegenüber die Gründungsgeschichte des "Freundeskreises S e.V.", insbesondere die Zeit zwischen dem 12.06.1975, dem 02.12.1975 und dem 03.10.1976. Er unterstreicht, daß sich dieser Freundeskreis bis zum Tag der Bundestagswahl 1976 strikt an die Zusagen gehalten habe, die im Dezember 1975 gegenüber dem CDU-Bundesvorsitzenden Dr. H. K. gemacht worden seien. Erst nach der Bundestagswahl habe es Andeutungen gegeben, daß Zweck und Tätigkeit des Freundeskreises erweitert werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt sei er - K. - jedoch erkrankt, so daß die in diesem Parteigerichtsverfahren zur Debatte stehenden Probleme von ihm als Vorsitzenden des Freundeskreises nicht hätten verhindert werden können.

Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU weist darauf hin, daß das Bundesparteigericht auch eine andere Entscheidung als das Landesparteigericht B. treffen und insbesondere nach § 31 Abs. 3 Satz 2 der Parteigerichtsordnung nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen könne. Der Vorsitzende macht ferner verschiedene Textvorschläge zur Änderung des vorstehenden Vergleichsvorschlages.

Während der Beschwerdeführer gegen die vorgeschlagenen Vergleichsänderungen keine Bedenken erhebt, tragen die Vertreter des CDU-Landesverbandes B. noch einige Bedenken vor. Daraufhin wird die Sitzung des Bundesparteigerichts von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr unterbrochen.

Nach Fortsetzung der mündlichen Verhandlung und weiteren Diskussionen über die Sach- und Rechtslage sowie über die Textfassung eines möglichen Vergleichs macht das Bundesparteigericht der CDU allen Verfahrensbeteiligten den Vorschlag, folgenden

Vergleich

abzuschließen:

"1. Herr B. bedauert, daß er durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt hat, er stehe nicht mehr voll zu seinen Pflichten als Mitglied der CDU. Er versichert, in Zukunft alle Aktivitäten zu unterlassen, die auf die Gründung einer anderen politischen Partei abzielen oder einen dahingehenden Anschein erwecken.

2. Der Vorstand des Landesverbandes B. der CDU nimmt von Ziffer 1.) nicht ohne Bedenken Kenntnis und erklärt das Parteigerichtsverfahren in der Hauptsache für erledigt.

3. Der CDU-Landesvorstand B. geht davon aus, daß Herr B. sich in Zukunft strikt an seine Verpflichtungen in Ziffer 1.) des Vergleichs halten wird. Er läßt keinen Zweifel daran, daß er gegebenenfalls erneut den Parteiausschluß von Herrn B. beantragen wird."

Der Beschwerdeführer B. und sein Verfahrensbevollmächtigter Senator a. D. K. erklären, daß sie den vorstehenden Vergleichsvorschlag des Bundesparteigerichts der CDU annehmen.

CDU-Landesvorsitzender H. und sein Beistand K. erklären, daß sie ebenfalls den vorstehenden Vergleichsvorschlag annehmen, jedoch unter "andere politische Partei" auch die CSU verstehen."

Die Verfahrensbeteiligten diskutieren über eine mögliche Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der Massenmedien. Die Parteien verständigen sich dahin, daß bei Verlautbarungen an die Presse auf entsprechende Fragen nur der Wortlaut des Vergleichs ohne Kommentar bekanntgegeben werden soll.

Auf entsprechende Fragen des Vorsitzenden erklären die Parteien, daß sie ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst tragen werden. Der Vorsitzende stellt fest, daß die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei sind (§ 43 Abs. 1 PGO).

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, daß mit dem Vergleichsabschluß und den Erklärungen zur Kostenregelung die Parteigerichtssache auch für das Bundesparteigericht der CDU abgeschlossen ist; er stellt allen Verfahrensbeteiligten die baldige Zusendung eines Terminprotokolls in Aussicht und schließt darauf die mündliche Verhandlung.